

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

17. Februar 2010

Nr. 8 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

25/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes	2 - 3
26/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulzweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2010	4 - 7
27/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	8
28/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	9 - 14
29/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn	15 - 17

29/2010

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.02.2010 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 3. Änderungssatzung vom 10.02.2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 10.02.2010

gez.

Manfred Müller
Landrat

3. Änderungssatzung vom 08.02. 2010

zur

Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührentarife in § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz	
		Euro/t	Euro/m³
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	100,00	17,00
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	100,00	22,00
Bioabfälle	3	78,00	15,00
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	25,00	3,00
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	112,00	25,00
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m ³ je Anlieferung	6	7,00	7,00
Grünabfälle bis 0,5 m ³ je Anlieferung	7	frei	frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8	5,00	3,00
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle	9	100,00	110,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

17. Februar 2010

Nr. 8 S. 17

zur thermischen Behandlung

Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Verwertung, soweit Möglichkeiten bestehen	10	68,00	75,00
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle, die zur direkten Ablagerung auf der Deponie geeignet sind	11	44,00	55,00
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen	12	35,00	55,00
Bodenaushub und Bauschutt	13	7,00	11,20
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Abfallschlüssel-Nr. 191212	14	172,00	56,00
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	25,00	12,00
Altholz von gewerblichen Anlieferern direkt zur Altholzrampe	16	20,00	10,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.